

# Betriebs- und Benützungsordnung für das Salzhaus

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Die Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen stehen in erster Linie der Gemeinde, dem Militär - gemäss gültigem Vertrag - und den ortsansässigen Vereinen, Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen zur Verfügung. Auswärtige Vereine, Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen können dieses Benützungsrecht erhalten, wenn der nötige Freiraum vorhanden ist.
- Art. 2 Bewilligungen für regelmässige Benützungen gelten nur dann, wenn das Salzhaus nicht für öffentliche Zwecke der Gemeinde benötigt wird.

## 2. Verwaltung

- Art. 3 Für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung ist die Liegenschaftskommission zuständig.
- Art. 4 Bewilligungen für spezielle Veranstaltungen werden schriftlich durch die Liegenschaftskommission erteilt.
- Art. 5 Die Liegenschaftskommission erstellt einen halbjährlichen Belegungsplan für die ordentliche Benützung der Anlagen und Räume.

## 3. Vermietung

- Art. 6 Das Salzhaus kann für einen oder mehrere Tage gemietet werden.
- Art. 7 Sämtliche Mietgesuche sind schriftlich einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:
- a) Bezeichnung der Benützer (Verein, Partei, Organisation etc.)
  - b) Name und Adresse der verantwortlichen Person
  - c) Zweck der Benützung
  - d) Bezeichnung der benötigten Räume und Anlagen
  - e) Gewünschtes Mietdatum
  - f) Zeitpunkt der Bereitstellung und Wegräumung
  - g) Voraussichtliche Besucherzahl
  - h) Unterschrift der verantwortlichen Person
- Art. 8 Die Benützungsgebühren und Ausführungsbestimmungen der verschiedenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sind in einem separaten Gebührentarif geregelt. Sie werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Liegenschaftskommission festgelegt. Die Miete ist spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung der Finanzverwaltung Wangen an der Aare zu bezahlen. Die Liegenschaftskommission kann im Voraus à-conto-Zahlungen verlangen.
- Art. 9 Der Ausfall einzelner Termine ist rechtzeitig der Liegenschaftskommission zu melden.

Art. 10 Bei einer Annullation von weniger als 30 Tagen vor dem Anlass sind 50 % der Mietkosten zu entrichten.

#### **4. Pflichten der Benützer**

Art. 11 Alle zur Verfügung gestellten Räume, Geräte und Anlagen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

Art. 12 Die Veranstalter haften für Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Jede Sachbeschädigung, auch unverschuldete Materialschäden und Verluste sind dem Salzhauswart umgehend zu melden.

Art. 13 Die Räumlichkeiten, das Mobiliar, Geräte und Anlagen sind sauber und aufgeräumt zu verlassen. Der Salzhauswart erteilt dazu die nötigen Anweisungen.

Art. 14 Das Tafelgeschirr und Mobiliar darf nur in gemeindeeigenen Liegenschaften verwendet werden.

Art. 15 Wer Material (z.B. Schlüssel) verliert oder nicht mehr zurückbringt, wird für den Verlust und die Wiederbeschaffung, inkl. allfälliger Folgeschäden, haftbar gemacht. Ist die betreffende Person nicht zu ermitteln, haftet der Veranstalter.

Art. 16 Die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare lehnt – soweit gesetzlich zulässig – jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Jedem Veranstalter wird deshalb der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden empfohlen.

Art. 17 <sup>1</sup> Die Veranstalter haben die feuer- und verkehrspolizeilichen Massnahmen unter Absprache mit der Liegenschaftskommission, den Wehrdiensten und der Polizei zu befolgen. Die Kosten trägt der Veranstalter.

<sup>2</sup> Die Weisung des Gemeinderates betreffend Offenhaltung von Fluchtwegen im Salzhaus ist verbindlich und bildet ein Bestandteil des Vertrages.

Art. 18 Der Veranstalter übt die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb aus.

Art. 19 Der Veranstalter ist auf eigene Kosten für das Einholen von amtlichen Bewilligungen (z.B. Gastgewerbebewilligung als Einzelbewilligung) verantwortlich.

#### **5. Salzhauswart**

Art. 20 Der Salzhauswart wird gemäss der Aufstellung im Anhang I zur Mithilfe beim Einrichten, Wegräumen zur Verfügung gestellt; allfälliger Mehraufwand wird nach dem jeweils gültigen Stundenansatz separat verrechnet.

Art. 21 Der Veranstalter stellt dem Salzhauswart gemäss Art. 20 das nötige Personal für das Einrichten und das Wegräumen zur Verfügung.

Art. 22 Im Mietzins ist die Kontrolle und die Instruktion des Veranstalters bezüglich Bedienung der technischen Einrichtungen durch den verantwortlichen Salzhauswart enthalten.

Art. 23 Bei der Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel aller Art müssen im Übergabeprotokoll aufgeführt werden.

Art. 24 Die Weisungen des Salzhauswartes sind verbindlich zu befolgen.

## 6. Bewirtung

Art. 25 Für Anlässe kann eine Wirteorganisation, ein Wirt, ein Party-Servicebetrieb oder eine Drittperson mit einer gastgewerblichen Einzelbewilligung beigezogen werden.

## 7. Schlussbestimmungen

Art. 26 Der Wareneinkauf hat nach Möglichkeit auf dem Platze Wangen an der Aare zu erfolgen.

Art. 27 Streitigkeiten sind der Liegenschaftskommission zu unterbreiten. Kann sie keine Einigung erreichen, orientiert sie den Gemeinderat.

Art. 28 Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht und entscheidet letztinstanzlich über alle Streitigkeiten.

Art. 29 Die Betriebs- und Benützungsordnung für das Salzhaus mit Anhang I, tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Wangen an der Aare am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt alle früher aufgestellten Regelungen.

Die vorstehende Benützungsordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 2. Juni 2008 genehmigt.

3380 Wangen an der Aare, 2. Juni 2008



### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Scheidegger

Peter Bühler



# Anhang I zur Betriebs- und Benützungsordnung für das Salzhaus

## Definitionen / Bemerkungen

Die Aufzählungen der Anlässe pro Kategorie sind nicht abschliessend.  
Anlässe, die über Mitternacht hinausgehen zählen **nicht** als zweitägige Anlässe.

### Kategorie A

In die Kategorie A fallen Anlässe wie:

Jahrgängerfeste, Besuchstage, Maskenbälle, Unterhaltungsabende mit Barbetrieb, Jugendfeste, Technopartys, Gemeindeversammlung, etc.

Stundenbudget pro Anlass der Kategorie	6 Stunden
Zuschlag für zweitägige Anlässe, pro Zusatztag	2 Stunden

### Kategorie B

In die Kategorie B fallen Anlässe wie:

Unterhaltungsabende mit Theater, Konzerte, Ausstellungen aller Art (z.B. Tier-, Autoausstellungen), Volkswanderungen, Fischessen, Absenden, Hochzeitsfeste

Stundenbudget pro Anlass der Kategorie	4 Stunden
Zuschlag für zweitägige Anlässe, pro Zusatztag	1 Stunde

### Kategorie C

In die Kategorie C fallen Anlässe wie:

Lotto-Match, Informationstagungen, Dia-Schauen, Rapporte, Blutspenden, Kindervorstellungen (z.B. Kasperlitheater)

Stundenbudget pro Anlass der Kategorie	3 Stunden
Zuschlag für zweitägige Anlässe, pro Zusatztag	1 Stunde

In Zweifelsfällen erfolgt die Zuteilung durch die Salzhausvermietung.

3380 Wangen an der Aare, 2. Juni 2008